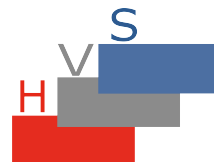


Hans-Viessmann-Schule

Rechtlich Selbstständige Berufliche Schule (RSBS)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Berufsschulen · Landesfachklassen · Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung · Berufsgrundbildungsjahr
2-jährige Berufsfachschulen · 2-jährige Höhere Berufsfachschulen · Fachoberschulen · Fachschulen



Ausbildungsbetrieb:
(Stempel)

Vorvertrag zu einer Berufsausbildung

Der unterzeichnende Ausbildungsbetrieb bietet dem Schüler / der Schülerin

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

Möglicher
Ausbildungsberuf:

nach **erfolgreichem** Abschluss des

Berufsgrundbildungsjahres Metalltechnik

an der Hans-Viessmann-Schule die Option, einen Berufsausbildungsvertrag für den oben genannten Ausbildungsberuf abzuschließen.

Der unterzeichnende Ausbildungsbetrieb behält sich zudem vor, die oben genannte Option von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes abhängig zu machen.

Der erfolgreiche Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres kann ggf. auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Unterschriften:

Ausbildungsbetrieb

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum



zugelassener Träger der Arbeitsförderung
nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und
§ 2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)
www.viessmann-schule.de

Verwaltungsrat:
Jens Deutschendorf, Erster Kreisbeigeordneter,
Vorsitzender
Erhard Wagner, Kreisbeigeordneter,
stellv. Vorsitzender

Bankverbindung:
IBAN DE68 5235 0005 0005 0638 05
BIC HELADEF1KOR (Korbach)
Sparkasse Waldeck-Frankenberg

Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilnehmen. ²Sie sind zu Beginn des Schuljahres auf diese Regelung hinzuweisen. ³Die Klassenkonferenz entscheidet über die Zulassung.

Rechtsstand: 01.02.2003

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle:

§ 3a BSO Verordnung über die Berufsschule

Landesrecht Hessen

Erster Teil – Bildungsauftrag und Organisation der Berufsschule

Titel: Verordnung über die Berufsschule	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: BSO,HE	Gliederungs-Nr.: 722
gilt ab: 01.02.2003	Normtyp: Vorschrift mit Rechtsatzcharakter
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: ABl. 2002 S. 678 vom 15.10.2002
	Ressort: Hessisches Kultusministerium

§ 3a BSO – Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

(1) ¹Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird von Jugendlichen besucht, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind oder über einen entsprechenden Vorvertrag verfügen. ²Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form kann für das erste Ausbildungsjahr unter folgenden Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden, wenn

1. eine hinreichend breite lokale Nachfrage nach einem solchen Bildungsgang besteht und eine Klassenstärke von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern garantiert ist,
2. bei allen Schülerinnen und Schülern ein Ausbildungsvertrag oder ein Ausbildungsvertrag mit einem im Einzugsbereich der Schule tätigen Ausbildungsbeiräte vorliegt,
3. die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der beruflichen Schule nachweisbar erfüllt sind und
4. das Einvernehmen zwischen der Schule, dem jeweiligen Schulträger und der zuständigen Vertretung der Betriebe (Irnungen oder Kammern) besteht.

(2) Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der für die Grundstufe der Berufsschule geltenden Rahmenlehrpläne erteilt und umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Maßgabe der Rahmenstudientafel (Anlagen 6 und 6 a). Für die Durchführung des Unterrichts gelten § 2 Abs. 3, 4 und 6 und § 4 entsprechend.

(3) ¹Das kooperative Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. ²Mangelfähige Leistungen in einem Fach des allgemein bildenden Lernbereichs können durch eine befriedigende Leistung in einem jeweils anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden. ³Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote (mindestens 4,0) für den berufsbildenden Lernbereich sowie eine ungenügende Leistung in einem der beiden Lernbereiche sind nicht ausgleichbar. ⁴Über den erfolgreichen Abschluss beschließt die Klassenkonferenz.

(4) ¹Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Schulbesuchs sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. ²Im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr werden Zeugnisse am Ende des Schuljahres nach Anlage 7, bei erfolgreichem Abschluss am Ende des Schuljahres nach Anlage 8, bei nicht erfolgreichem Abschluss nach Anlage 9 erstellt. ³Wird das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form vollschulisch durchgeführt, enthält das Zeugnis im Abschnitt „Bemerkungen“ den Vermerk „Das Berufsgrundbildungsjahr wurde vollschulisch durchgeführt.“

(5) ¹Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 können am Ende des Schuljahres auf Antrag an der

¹ Hessische Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH